

Position zur Interpretation der Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 Nr. 2 und 3, der REACH-Verordnung für Schweißpulver, Stabelektroden, Fülldrähte, Schweißstäbe & -drähte

Nach Artikel 3 Nr. 2 der REACH-Verordnung ist ein Gemisch (vormalige Bezeichnung: Zubereitung) definiert als „Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen“ und ein Erzeugnis gemäß Nr. 3 als „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt“.

Bei der Zuordnung dieser Begriffe - „Gemisch“ oder „Erzeugnis“ - zu einem Produkt treten immer wieder Grenzfälle auf. Dies trifft zum Beispiel auch auf Schweißzusätze zu. Hier wird unterschieden zwischen verschiedenen Produkten, wie beispielsweise Schweißpulver, Stabelektroden, Fülldrähten, Schweißstäben und -drähten.

Schweißpulver bestehen aus zwei oder mehr Stoffen und besitzen darüber hinaus keine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt. Sie sind demzufolge Gemische im Sinne der REACH-Verordnung.

Die Stahlprodukte Walzdrähte, Rohre und Bänder gelten per Definition als Erzeugnisse.¹ Das führt zu der Schlussfolgerung, dass die Produkte wie Stabelektroden, Fülldrähte, Schweißstäbe und -drähte, die in den nachfolgenden Prozessschritten unter Einsatz der genannten Stahlprodukte erzeugt werden, im Status „Erzeugnis“ im Sinne der REACH-Verordnung verbleiben. Da ein Gemisch definitionsgemäß aus Stoffen besteht, kann im gegenständlichen Fall aus dem zur Fertigung der angeführten Schweißprodukte eingesetzten Erzeugnisse nicht wieder ein Gemisch gemacht werden.

Darüber hinaus sind o.a. Produkte Stabelektroden, Fülldrähte, Schweißstäbe und -drähte zu einem größeren Maß bestimmt durch ihre Form, Oberfläche und Gestalt als durch ihre chemische Zusammensetzung, welches sich wie folgt begründen lässt: Bei den Stahlprodukten Stäbe und Drähte handelt es sich um Erzeugnisse, so wie sie hergestellt und/oder importiert werden. Dabei können sie für verschiedene Zwecke eingesetzt bzw. weiterverarbeitet werden, also auch zum Schweißen.

¹ siehe dazu auch Eurofer Positionspapiere unter:
<http://www.eurofer.eu/index.php/eng/REACH/Documents-and-useful-web-links/EUROFER-position-papers>

Stabelektroden, Fülldrähte, Schweißstäbe und -drähte haben genormte Abmessungen (vgl. z.B. DIN EN ISO 544: Schweißzusätze – Technische Lieferbedingungen für metallische Schweißzusätze – Art des Produktes, Maße, Grenzabmaße und Kennzeichnung), d.h. eine genau definierte Form, die unabdingbare Voraussetzung für die weitere Funktion im Schweißprozess ist. Dies ist ein entscheidender Unterschied zu Rohblöcken aus der Aluminium oder Stahlindustrie (welche per Definition als Gemisch gelten), die beim Elektroschlack-Umschmelzverfahren als stromführende Elektroden eingesetzt und wiederaufgeschmolzen werden. Die oben genannten Schweißzusätze werden im Zuge von deren „end-of-life-use“ ebenfalls wiederaufgeschmolzen, jedoch mit einem anderen Zweck, nämlich eine Schweißverbindung oder eine Auftragung innerhalb einer Metallkonstruktion zu bilden. In diesem Prozess wird aus dem Erzeugnis Schweißzusatz ein Bestandteil eines anderen Erzeugnisses, dem Bauteil. Die Freisetzung von Stoffen (typischerweise als Bestandteile in Form von Schweißrauchen) ist ein unvermeidbarer Nebeneffekt beim Gebrauch des Erzeugnisses. Ohne diese Freisetzung würde das Erzeugnis „Schweißzusatz“ seine Funktion nicht erfüllen können, wobei aber diese Freisetzung nicht beabsichtigt ist. Im Gegensatz dazu ist dies beispielsweise bei der Verwendung von Radiergummi die bestimmte Duftstoffe freisetzen, schon der Fall (Beispiel siehe Seite 36 aus Leitfaden für „Stoffe in Erzeugnissen“ vom Mai 2008).

Schweißzusätze werden mit einer Information zur sicheren Verwendung geliefert. Darin sind sowohl die entsprechenden Hinweise der Eisen- und Stahlindustrie als auch der Schweißzusatzhersteller enthalten um eine lückenlose Informationskette zu gewährleisten.

Schlussfolgerung:

Stabelektroden, Fülldrähte, Schweißstäbe und -drähte sind Erzeugnisse gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Artikel 3 Nummer 3.